

(3) Der Hersteller hat in der Lieferart Werkbezug die Art der Massebestimmung in den Versandpapieren anzugeben.

§13

(1) Beim Transport mit der Deutschen Reichsbahn wird die angeschriebene Masse des Leerwagens (Leergewicht) von der ermittelten Gesamtmasse abgezogen, wenn nicht der Hersteller den Leerwagen gesondert gewogen hat. Die Liefermasse ist zu berichtigen, wenn unverzüglich nach Entladung des Wagens durch Wiegen ein anderes als das angeschriebene Gewicht des Leerwagens festgestellt wird.

(2) Beim Transport mit Schiffen wird die Liefermasse auf Grund des Eichscheines bestimmt und durch die Schiffspapiere ausgewiesen. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Abnehmer aufgeteilt, so gilt die bei der Aufteilung ermittelte Liefermasse.

§14

(1) Hersteller und Direktabnehmer sollen konkrete Vereinbarungen über das Verfahren treffen, wenn mit Förderbandwaage gewogen oder wenn rapportiert werden soll.

(2) Das Wiegen auf Förderbandwaage des Abnehmers geht dem Rapport des Herstellers vor, wenn nicht die Vertragspartner ein kombiniertes Verfahren vereinbaren.

§15

Qualitätsbestimmung

(1) Die Qualität der gelieferten festen Brennstoffe ist durch den Hersteller nach den staatlichen Standards zu bestimmen.

(2) Fehlen dem Hersteller die Einrichtungen zur Qualitätsbestimmung, kann vereinbart werden, daß der Abnehmer die Qualitätsbestimmung durchführt. In der Vereinbarung ist gleichzeitig zu regeln, zu welchen Terminen dem Hersteller die Analysen übermittelt und wie die Kosten für die Qualitätsbestimmung zwischen Abnehmer und Hersteller verteilt werden.

(3) Die ermittelte Qualität der Braunkohle oder der Braunkohlenerzeugnisse ist in Form der TGL-Kurzzeichen auf dem Frachtbrief und auf der Rechnung anzugeben; die Angaben gelten als voller Qualitätsnachweis. Eine andere Regelung kann vereinbart werden, wenn der Abnehmer nachweist, daß sie technisch-ökonomisch notwendig ist.

(4) Die ermittelte Qualität der Steinkohle oder der Steinkohlenerzeugnisse ist dem Abnehmer innerhalb von 3 Kalendertagen nach der Versendung mitzuteilen, sofern die Ergebnisse nicht auf dem Frachtbrief angegeben sind.

§16

Garantie

(1) Der Lieferer garantiert, daß die festen Brennstoffe die in den staatlichen Standards bestimmten oder die vereinbarten Eigenschaften und Kennziffern, die durch Analysen zu belegen sind, zum Zeitpunkt der Analysierung beim Hersteller besitzen. Spätere erzeugnisbedingte Veränderungen der Eigenschaften sind von der Garantie ausgeschlossen.

(2) Die Garantiefrist für die Gebrauchswerteigenschaften, die nicht durch Herstelleranalysen zu belegen sind, endet bei Lieferungen, die an die Bevölkerung ausgeliefert wurden, 6 Monate, bei anderen Lieferungen 18 Kalendertage nach der Entgegennahme durch den Abnehmer.

(3) Sind über die nach den staatlichen Standards allgemeinverbindlichen Eigenschaften und Kennziffern hinaus weitere Gebrauchswerteigenschaften vereinbart worden, die nicht durch Herstelleranalysen zu belegen sind, so kann im Liefervertrag ein vom Abs. 2 abweichender Garantiezeitraum vereinbart werden.

Mangelanzeige

§17

(1) Der Abnehmer hat jede Lieferung fester Brennstoffe bei oder unverzüglich nach der Entgegennahme zu überprüfen.

(2) Mängel sind unter Verwendung des Musters (Anlage 1) unverzüglich, nachdem der Mangel festgestellt wurde, spätestens 10 Kalendertage nach Ablauf der Garantiefrist (§ 16), dem Lieferer anzuzeigen. Bei den Lieferarten Werkbezug und Landabsatz ist der Mangel dem Hersteller anzuzeigen und dem Lieferer gleichzeitig eine Durchschrift der Anzeige zu übersenden.

(3) Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Mangelanzeige ist dem Abnehmer schriftlich zu erklären, ob oder inwieweit die erhobenen Garantieforderungen anerkannt werden. Die Erklärung ist abzugeben

— in der Lieferart Lagerbezug vom Kohlehandelsbetrieb,

— in anderen Lieferarten vom Hersteller.

(4) Wird die Erklärung zu den Garantieforderungen entgegen Abs. 3 vom Lieferer abgegeben, ist sie gegenüber dem Abnehmer dennoch verbindlich. Der Hersteller hat, wenn er nicht selbst Lieferer ist, eine Durchschrift der Erklärung an den VEB Verkaufskontor Kohle (für Groß- und Spezialabnehmer) oder an den zuständigen VEB Kohlehandel (für alle sonstigen Abnehmer) zu übergeben.

§18

(1) Massedifferenzen können nur gerügt werden, wenn die betreffende Liefereinheit vorher auf einer Gleiswaage oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf einer Straßenfahrzeugwaage gewogen wurde. Beim Wiegen auf der Straßenfahrzeugwaage muß der Inhalt der Güterwagen vollständig auf die Straßenfahrzeuge übernommen werden; der Abnehmer hat das nachzuweisen.

(2) Massedifferenzen sind unter Verwendung des Musters (Anlage 2) anzuzeigen.

(3) Beim Werkbezug ist, wenn Massedifferenzen festgestellt werden, eine Tatbestandsaufnahme entsprechend den Vorschriften des Verkehrswesens beizubringen, soweit nicht ein Fall des § 13 Abs. 1 vorliegt.

(4) Die Rügefrist für Massedifferenzen beginnt frühestens mit Zugang des Frachtbriefes bzw. Lieferscheines beim Abnehmer zu laufen.

(5) Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§19

Abnahmeverweigerung

Der Abnehmer hat die Abnahmeverweigerung dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Stunden nach der Entgegennahme, telefonisch, telegrafisch oder schriftlich mitzuteilen.

§20

Entlade- und Lagerpflicht

Der Abnehmer hat die festen Brennstoffe im Falle von Mängeln entsprechend den Rechtsvorschriften des Verkehrswesens zu entladen und bis zum Ablauf der Erklärungsfrist des § 17 Abs. 3 abgesondert zu lagern.